

5. den Turnlehrer besonders bei Ueberwachung der Kleinen zu unterstützen;
6. die Wünsche und Beschwerden von Vereinsmitgliedern, welche mit ihnen zugleich als Besucher auf dem Turnplatze sind, entgegen zu nehmen (s. o. §. 6.);
7. ihre Wahrnehmungen zu gewissen Zeiten durch ihren Vorstand an den Turnrath gelangen zu lassen (St. §. 12.).

Eigentlichen Tadel auszusprechen, oder Strafen aufzulegen, gehört nicht in den Geschäftskreis der Inspectoren.

§. 30.

Da die Disciplin der Turnanstalt unter den Zöglingen der hiesigen Schulen kräftig nur dann geübt werden kann, wenn sie mit der in diesen Anstalten sonst waltenden Zucht zusammenhängt, so wird der Turnrath es dankbar anerkennen, wenn die betreffenden Lehrer-Collegien theilnehmend und unterstützend hinzutreten, muß es aber ihrem Ermessen überlassen, in welcher Ausdehnung sie dabei Mühwaltungen übernehmen wollen.

§. 31.

Zur Kenntniß der Directionen gelangen außerdem die Bemerkungen der Notizenbücher nach §. 11. und 23. Eine Anzeige über die verhängte Strafe wird nur in Fällen, wo das Interesse des Vereins und der Turnanstalt im Allgemeinen betheilig ist, an den Turnrath zu erstatten sein.

§. 32.

Bei Turnfahrten ist, wenn Zöglinge der öffentlichen Schulanstalten dabei Antheil nehmen, außer der Genehmigung des Turnraths (St. §. 15. 4.) die Erlaubniß der betreffenden Schuldirectionen nöthig, und wenn eine größere Anzahl Theil nimmt, scheint es wünschenswerth, daß entweder einzelne Inspectoren des Vereins oder einzelne Lehrer zur Unterstützung des Turnlehrers sich anschließen.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1006177 0